

Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck in der Fassung der Änderungsordnung vom 18.12.2007

Art. I

§ 1

Gegenstand der Entgelte

Für den Besuch und die Überlassung von Instrumenten der Musikschule der Stadt Gladbeck ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.

§ 2

Höhe der Entgelte

(1) Die Entgelte je Schüler/-in betragen für

	monatlich/ jährlich
--	---------------------

Pikkolinen

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 20,00 €/ 240,00 €

Pikkolo

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 20,00 €/ 240,00 €

Musikalische Früherziehung

bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche 17,50 €/ 210,00 €

Mini-Musica für Vorschulkinder

bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche 17,80 €/ 213,60 €

Elementare Musikerziehung I

bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche 12,50 €/ 150,00 €

Musiktherapie

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 12,50 €/ 150,00 €

Elementare Musikerziehung II

bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche 16,10 €/ 193,20 €

Musiklehre

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 10,00 €/ 120,00 €

Tanzunterricht (Ballettunterricht, Steptanz,

Jazzgymnastik, Bühnentanz für Anfänger)

bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche 24,00 €/ 288,00 €

Vorschulkinderballett

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 19,00 €/ 228,00 €

Klassenmusizieren mit Bläsern

bei zwei Unterrichtsstunden in der Woche 12,00 €/ 144,00 €

Klassenmusizieren mit Streichern

bei zwei Unterrichtsstunden in der Woche 12,00 €/ 144,00 €

Instrumental- und Gesangsunterricht

einschl. eines oder mehrerer Ergänzungsfächer

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche:

a) in Gruppen von 6 - 10 Schüler/-innen 18,10 €/ 217,20 €

b) in Gruppen von 4 - 5 Schüler/-innen 26,50 €/ 318,00 €

c) in Gruppen von 3 Schüler/-innen 31,50 €/ 378,00 €

d) in Gruppen von 2 Schüler/-innen 37,00 €/ 444,00 €

e) bei Einzelunterricht 54,00 €/ 648,00 €

(2) Die Teilnahme am Unterricht in dem Ergänzungsfach (Orchester, Spiel- und Bläserkreise usw.) ist unentgeltlich.

(3) Das Entgelt für feste Mitglieder in Musikschulorchestern, -ensembles, die nicht bereits nach Abs. 1 entgeltpflichtig sind, beträgt pauschal 9,00 € monatlich/ 108,00 € jährlich.

(4) Für die Überlassung von Instrumenten ist ein monatliches Entgelt von 5,20 €/ 62,40 € jährlich zu entrichten. Näheres wird im Überlassungsvertrag geregelt. Instrumente können kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für die Durchführung von Veranstaltungen der Musikschule aus musikalischen Gründen erforderlich ist.

§ 3

Beginn und Ende der Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der/die Schüler/-in den Unterricht an der Musikschule aufnimmt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der/die Schüler/-in aus der Musikschule ausscheidet.
- (2) Wird eine Unterrichtsstunde vom Schüler/von der Schülerin nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.
- (3) Fällt der Unterricht im Laufe eines Schuljahres insgesamt vier Mal aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, aus, entfällt die Entgeltspflicht für jeden weiteren Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können Unterrichtszeiten angesetzt werden und Schülerinnen und Schüler zur Gruppe zusammen gefasst werden.
- (4) Bei einem Wechsel der Unterrichtsart oder der Gruppenstärke sind die geänderten Entgelte mit Beginn des Monats zu entrichten, in dem die Änderung eintritt.

§ 4

Fälligkeit

Entgelte sind mit jeweils 3 Monatsbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Wunsch können Entgelte mit jeweils einem Monatsbetrag bis zum 5. eines jeden Monats entrichtet werden.

§ 5

Entgeltermäßigung

Besucher/Besucherinnen erhalten eine Ermäßigung des Entgeltes nach § 2 von 75 % wenn sie nachweisen, dass sie Inhaber/in der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente sind.

Gehören der Haushaltsgemeinschaft weitere Personen an, die Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente sind und gleichzeitig die Musikschule besuchen, so gelten folgende Ermäßigungen:

- für die zweite Person 75 %
- für die dritte und jede weitere Person 100 %.

Art. II

Die Änderung tritt zum 01.07.2008 in Kraft.

Gladbeck, 24.04.2008

Roland

Bürgermeister